

**3236/A XXVII. GP - Textgegenüberstellung zum Initiativantrag
der Abgeordneten Eva-Maria Himmelbauer, BSc, Süleyman Zorba,
Kolleginnen und Kollegen**

<p align="center">Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 01.03.2023</p>	<p align="center">Änderungen laut Antrag vom 01.03.2023</p>	<p align="center">Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot)</p>
<p>Hinweis der ParLDion: Gemäß den legislatischen Richtlinien (leg. RL) ist der Kurztitel bei einer Novelle zu verwenden: daher müsste der Titel richtig heißen:</p> <p>Bundesgesetz, mit dem das Telekommunikationsgesetz 2021 geändert wird</p> <p><i>Eine Titeländerung ist nur mittels eines Abänderungsantrages möglich.</i></p>	<p>Bundesgesetz, mit dem das Telekommunikationsgesetz (TKG 2021), BGBl. I Nr. 190/2021, zuletzt geändert durch die Kundmachung BGBl. I Nr. 180/2022, geändert wird</p>	
	<p align="center">Der Nationalrat hat beschlossen:</p>	
<p>Hinweis der ParLDion: Gem. den legislatischen Richtlinien (leg. RL) ist das nochmalige Anführen der Änderung des Gesetzes nur bei Sammelnovellen notwendig; daher sollte dieser Titel mittels eines Abänderungsantrages gestrichen werden.</p>	<p align="center">Änderung des Telekommunikationsgesetzes</p>	

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 01.03.2023	Änderungen laut Antrag vom 01.03.2023	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot)
<p>Link zur tagesaktuellen RIS-Fassung</p> <p>(dort kann auch nach Fassungen mit anderen Stichtagen gesucht werden)</p> <p>Hinweis der ParlDion: Auch beim Eingang soll gem. den leg. RL der Kurztitel und eine allfällige Abkürzung eines Gesetzes verwendet werden, daher müsste der Eingang richtig heißen:</p> <p>Das Telekommunikationsgesetz 2021 – TKG 2021, BGBl. I Nr. 190/2021, zuletzt geändert durch die Kundmachung BGBl. I Nr. 180/2022, wird wie folgt geändert:</p> <p><i>Eine Titelländerung ist nur mittels eines Abänderungsantrages möglich.</i></p>	<p>Das Bundesgesetz, mit dem ein Telekommunikationsgesetz (Telekommunikationsgesetz 2021 – TKG 2021) erlassen wird, BGBl. I Nr. 190/2021, zuletzt geändert durch die Kundmachung BGBl. I Nr. 180/2022, wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Hinweis der ParlDion: Wenn es in einer Novelle nur eine Novellierungsanordnung gibt, dann ist eine Nummerierung derselben überflüssig.</p> <p>Außerdem müsste die Novellierungsanordnung wie folgt lauten:</p> <p><i>In § 125 wird nach Abs. 5 folgender Abs. 6 <u>angefügt</u>:</i></p> <p><i>Eine solche Änderung ist nur mittels Abänderungsantrages möglich.</i></p>	<p>1. In § 125 wird nach Abs. 5 folgender Abs. 6 eingefügt:</p>	
<p>Hinweis der ParlDion: Vor dem beantragten Gesetzestext fehlt die Absatzbezeichnung „(6)“;</p>	<p>„Für die Umsetzung der Verordnung gemäß Abs. 5 sind den verpflichteten Unternehmen die daraus entstehenden und nachweislich unbedingt erforderlichen Investitionskosten (Personal- und Sachaufwendungen) auf Antrag vom Bundesminister für Finanzen zu ersetzen. In diesem Rahmen sind insbesondere zu berücksichtigen:</p>	<p>Für die Umsetzung der Verordnung gemäß Abs. 5 sind den verpflichteten Unternehmen die daraus entstehenden und nachweislich unbedingt erforderlichen Investitionskosten (Personal- und Sachaufwendungen) auf Antrag vom Bundesminister für Finanzen zu ersetzen. In diesem Rahmen sind insbesondere zu berücksichtigen:</p>
	1. Anschaffungskosten	1. Anschaffungskosten
	2. Einrichtungskosten	2. Einrichtungskosten
	3. Netzanpassungskosten	3. Netzanpassungskosten
	4. Lizenzkosten“	4. Lizenzkosten